

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1934

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 2. März 1934.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 69) Nachweis arischer Abstammung.
70) Amtstracht der Geistlichen.

II. Personalien: 71) bis 73).

I. Bekanntmachungen.

69) G.-Nr. I. 374.

Bekanntmachung über Nachweis für arische Abstammung vom 21. Februar 1934.

Die Gauleitung der NSDAP. hat nach Vereinbarung mit dem Oberkirchenrat an die Parteigenossen, von denen sie den Nachweis arischer Abstammung bis zum Jahre 1800 fordert, einen Fragebogen versandt, auf dem dieser Nachweis zu erbringen ist. Ein Exemplar eines solchen Fragebogens ist zur Kenntnisnahme für die Pastoren und die übrigen Kirchenbuchführer angeschlossen. Durch diesen Fragebogen wird die Ausstellung einzelner Urkunden überflüssig, es genügt vielmehr die Bestätigung der Richtigkeit der vom Antragsteller gemachten und von dem Kirchenbuchführer vervollständigten Eintragungen durch einen kurzen Vermerk auf der letzten Seite des Fragebogens, etwa in der Form:

Vorstehende Eintragungen werden, soweit sie das Kirchenbuch in
..... betreffen, als richtig bestätigt.

....., den 1934.

(Dienststempel)

.....
Pastor

Im einzelnen ist zu bemerken:

1. Die Eintragungen werden, soweit irgend möglich, durch den Antragsteller ausgefüllt. Zweifelhafte Angaben sind in Blei ausgeführt. Die Eintragungen sind von den Kirchenbuchführern zu prüfen und zu ergänzen, soweit die Angaben und die Eintragungen in den Kirchenbüchern eine solche Ergänzung möglich machen.

2. Wo das Formular mehrere Angaben nebeneinander fordert, die gleichwertig sind — z. B. geboren und getauft, gestorben und begraben —, genügt die Ausfüllung einer Angabe.

3. Die Bestätigung der Richtigkeit ist nur insoweit erforderlich, als der Antragsteller die Richtigkeit nicht bereits durch in seinem Besitz befindliche Urkunden nachweisen kann, was von ihm jeweils in einer dafür vorgesehenen Randspalte zu vermerken ist.

4. Soweit sich aus den Eintragungen oder aus der Durchsicht der Kirchenbücher ergibt, daß ein anderer Kirchenbuchführer für die Bestätigung oder die weitere Ermittlung zuständig ist, haben die Kirchenbuchführer die Formulare ohne weiteres an die zuständige Stelle weiterzusenden.

5. Es ist mit der Gauleitung vereinbart, daß an Stelle der sonst zu erhebenden Gebühren für jede Person nur eine Schreibgebühr von 10 Pfg. berechnet wird. Diese Gebühr ist jedoch nicht durch die Pastoren vom Antragsteller zu erheben, sondern auf Seite 2 des Fragebogens zu notieren, z. B. in der Form:
 Schreibgebühr für 6 Personen im Kirchenbuch Tessin 0,60 R.M.; (Dienststempel)
 Portoauslagen 0,24 R.M.
 und mit dem Kirchenstempel zu beglaubigen.

Die Verrechnung erfolgt dann unmittelbar zwischen Oberkirchenrat und Gauleitung.

Falls sich mehrere Kirchenbuchführer mit einer Person beschäftigen müssen, ist trotzdem nur eine Schreibgebühr fällig, die von demjenigen Kirchenbuchführer einzusehen ist, der die erste Eintragung, die diese Person betrifft, macht.

6. Die Pastoren haben ihre baren Auslagen allmonatlich dem Oberkirchenrat zur Erstattung mitzuteilen, dazu gehören auch die Aufwendungen für etwa anzunehmende Schreibhilfen.

Schwerin, den 21. Februar 1934.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Frhr. v. Hammerstein.

70) G.-Nr. I. 237.

Amststracht der Geistlichen.

Auf Grund von Anfragen aus der Pastorenschaft heraus gibt der Oberkirchenrat bekannt, daß es Geistlichen, die der SA. oder SS. angehören, gestattet ist, bei Feldgottesdiensten und anderen gottesdienstlichen Veranstaltungen, die von der nationalsozialistischen Bewegung getragen werden, im Braunhemd oder in ihrer Dienstuniform zu predigen oder die gottesdienstliche Feier zu halten.

Schwerin, den 22. Februar 1934.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

II. Personalien.

71) G.-Nr. /220/ Basse, Pred.

Dem Pastor Berg zu Boizenburg ist die Solitärpräsentation für die zum 1. März 1934 freiwerdende Pfarre Basse verliehen worden.

Schwerin, den 13. Februar 1934.

72) G.-Nr. / 81 / Neu-Kallih, Pred.

Dem Pastor W. Schumacher, Lübssee, ist die Solitärpräsentation für die zum 1. Dezember 1933 freigewordene Pfarre Neufalsh verliehen worden.

Schwerin, den 14. Februar 1934.

73)

Pastor Heinrich Picher, hat aus Gesundheitsrücksichten auf sein Pfarramt an der Kirche zu Picher mit Wirkung vom 1. April d. J. verzichtet und um die Verleihung einer anderen Pfarrstelle gebeten. Meldeschluß für Picher 15. März 1934.

Schwerin, den 22. Februar 1934.



Seite 36

(leer)